

**Verordnung der kreisfreien Stadt Suhl über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im
Taxenverkehr in der Stadt Suhl
-Taxitarifordnung-**

vom 24.05.2022

veröffentlicht am: 30.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.1 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechtes des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154) i. V. m. Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259) i. d. F. der 1. Änderungsverordnung vom 11.07.97 (GVBl. S. 290) erlässt der Oberbürgermeister folgende Taxitarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen haben Gültigkeit im Pflichtfahrgebiet für alle Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Verwaltungsbereich der Stadt Suhl, einschließlich der Ortsteile Albrechts, Dietzhausen, Gehlberg, Goldlauter-Heidersbach, Heinrichs, Mäbendorf, Schmiedefeld, Wichtshausen und Vesser, haben.
- (2) Zum Pflichtfahrgebiet der in Abs. 1 genannten Taxiunternehmen gehört das gesamte Stadtgebiet der Stadt Suhl, einschließlich der Ortsteile, mindestens jedoch das Gebiet 50 km Luftlinie um den Betriebssitz des Taxiunternehmens herum. Hier besteht eine Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.
- (3) Bei Beförderungen mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht keine Beförderungspflicht.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Mindestfahrpreis (Anzeige am Beginn der Fahrt),
 - b. dem Entgelt für die Fahrleistung,
 - c. dem Entgelt für die Wartezeiten,
 - d. dem Anfahrtentgelt,
 - e. den Zuschlägen,
 - f. dem jeweiligen und aktuellen Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuersatz).
- a) Der Mindestfahrpreis beträgt 4,50 EUR.
- b) Entgelt für Fahrleistung
 - I. Entgelt für eine Fahrleistung vom 1. bis 3. Besetzkilometer
 - 1) Das Entgelt für eine Fahrleistung beträgt 3,70 EUR pro Kilometer.
 - 2) Das Entgelt für eine Fahrleistung, in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig beträgt 3,90 EUR pro Kilometer.
 - II. Entgelt für eine Fahrleistung ab dem 4. Besetzkilometer

§ 4

Abweichende Beförderungsentgelte

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Beförderungsstrecke vor Antritt der Beförderung frei zu vereinbaren. Kommt keine Einigung über das Beförderungsentgelt zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als verbindlich.

§ 5

Taxameter

- (1) Beförderungen im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Taxameter durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Beförderungen im Sinne des § 4 (1).
- (2) Bei Versagen des Taxameters wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke und der Wartezeit berechnet. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf hinzuweisen.
- (3) Nach Beendigung der Beförderung ist die Störung unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Beförderung zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Beförderungsantritt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen gesamten Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Anschrift des Unternehmens, Ordnungsnummer, Beförderungsentgelt, Mehrwertsteuer, Fahrtstrecke, Datum sowie Unterschrift des Fahrzeugführers zu erteilen.

§ 7

Weitere Bestimmungen

- (1) Die vorstehenden Beförderungsentgelte sind Festpreise, die innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Das Beförderungsentgelt gemäß § 2 muss im Taxameter angezeigt und verlangt werden.
- (2) Der Taxifahrer hat den Weg zum Fahrziel so zu wählen, dass er dabei die verkehrsübliche Strecke verwendet, es sei denn, der Fahrgast bestimmt einen anderen Fahrweg. Dieser vom Fahrgast bestimmte Fahrweg muss gemäß der StVO entsprechend befahrbar sein und darf nicht über unbefestigte Straßen, im Zuge einer Abkürzung, führen.
- (3) Die Taxi-Tarif-Ordnung ist im Fahrzeug mitzuführen. Auf Verlangen ist Einsicht zu gewähren.

- (4) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe und die durch die Beseitigung entstandene Ausfallzeit sind vom Fahrgast zu ersetzen. Der Fahrgast haftet auch für Schäden, die auf die Mitnahme der Tiere zurückzuführen sind. Die Ausfallzeit wird nach § 2 Absatz 1 c berechnet.
- (5) Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Taxifahrers oder der anderen Fahrgäste ausgeht, oder infektiöse Personen können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer die Bezahlung der vorgesehenen Beförderungsstrecke, zzgl. 10 Minuten Wartezeit, nach § 2 verlangen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxitarifordnung werden auf Grund von § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Taxi-Tarif-Ordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxi-Tarif-Ordnung vom 14.11.2014 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt beginnend mit dem Inkrafttreten der Taxitarifordnung eine Frist von einem Monat.

Suhl, 24.05.2022



André Krapp
Oberbürgermeister